



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail:
henneberger-ju@bmjv.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

19.01.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

Az.: II A 2 . 4010/8 . 25 996/2016; Ihr Schreiben vom 23.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Vorbemerkungen

Die DPoIG begrüßt grundsätzlich die mit dem Entwurf verbundene Absicht, den strafrechtlichen Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften zu verbessern. Sowohl in besonderen Einsatzlagen als auch bei der Einsatzbewältigung im täglichen Dienst sind die Beschäftigten täglich Angriffen ausgesetzt, die ihre körperliche Integrität in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen.

Daher hat es auch bereits in der Vergangenheit immer wieder Forderungen aus der Konferenz der Innenminister und . senatoren der Länder (IMK) gegeben, die Schutzwirkung des Strafgesetzbuches zu optimieren.

In seiner Rede auf der dbb Jahrestagung am 12. Januar 2015 hat Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière auf das tatsächliche Ausmaß der Gewalt hingewiesen, dabei allerdings ausdrücklich erwähnt und ausführlich erläutert, dass sich diese gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes insgesamt richtet.

Vor diesem Hintergrund lässt der vorliegende Gesetzentwurf die gesellschaftliche Realität eines breiten Autoritätsverlustes des Staates leider ebenso außer Betracht wie die Tatsache, dass auch andere Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes täglich Gewalttaten ausgesetzt sind, so zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte in den Rathäusern und Jobcentern, Finanzämtern und Gerichtssälen. Ihnen allen wird ein besonderer strafrechtlicher Schutz lediglich deshalb verweigert, weil sie nicht einer a priori gefahrgeheiligsten Tätigkeit nachgehen.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Die DPolG verfolgt nach wie vor den Ansatz der Weiterentwicklung des § 113 StGB sowie darüber hinaus des § 46 StGB, um einerseits dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, sich zu seiner Erwartungshaltung bei der Strafzumessung in den Fällen von Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte eindeutig zu positionieren und andererseits die Rechtsprechung dazu anzuhalten, eine gemeinwohlfeindliche bzw. gleichgültige Gesinnung eines Straftäters bei der Festsetzung einer angemessenen Strafe stärker als bisher strafscharfend zu berücksichtigen.

- a) Eine insbesondere unter generalpräventiven Gesichtspunkten dringend notwendige Erhöhung des Strafmaßes im Grundtatbestand des § 113 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist dem vorliegenden Gesetzentwurf leider nicht zu entnehmen. Dem spezifischen Gefährdungspotential gerade polizeilicher Einsätze und anderer Vollstreckungshandlungen muss aber von Seiten des Strafrechts mit einer wirklich abschreckenden Strafandrohung begegnet werden.
- b) Die vorgesehenen Änderungen der Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 StGB-E für besonders schwere Fälle (Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs ohne Verwendungsabsicht und gemeinschaftliche Tatbegehung) werden von der DPolG hingegen ausdrücklich begrüßt (vgl. insofern bereits die Stellungnahme der DPolG vom 17.06.2010 zum dortigen Aktenzeichen II A 2 . 4010/8 . 25 304/2010).
- c) Nicht nur die DPolG, sondern auch namhafte Rechts- und Innenpolitiker des Deutschen Bundestages sowie Vertreter der Länder haben in der Vergangenheit parteiübergreifend ausdrücklich darauf verzichtet, eine eigene Strafvorschrift für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte zu fordern und stattdessen stets die Forderung nach einem verbesserten strafrechtlichen Schutz von öffentlich Beschäftigten formuliert.

Zu befürchten ist, dass eine verfassungsrechtliche Überprüfung zu dem Ergebnis kommen könnte, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine unzulässige Privilegierung von Amtsträgern (und ihnen gleichgestellten Personen) zur Folge hat, da hiernach mit tätlichen Angriffen einhergehende (versuchte) Körperverletzungshandlungen an Amtsträgern pp. härter bestraft werden könnten als an anderen Personen.

Bei verständiger Würdigung ist die Schutzrichtung des § 114 StGB-E an der körperlichen Integrität von Amtsträgern pp. orientiert, auch wenn es nach dem vorgesehenen Wortlaut eines Körperverletzungserfolges nicht bedarf.

Die Strafbarkeit wird aber insoweit materiell über das Maß der Körperverletzungsdelikte hinaus ausgedehnt, als ein tätlicher Angriff sich in der Regel als versuchte Körperverletzung, also als (konkrete) Gefährdung darstellen und mithin den neuen Tatbestand verwirklichen dürfte.

Bei Erlass des § 113 StGB hat der Gesetzgeber jedenfalls Fälle, in denen ein tätlicher Angriff nur aus Wut oder Rache wegen (und nicht zur Vereitelung) einer Diensthandlung erfolgte, aus dem Anwendungsbereich des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ausdrücklich ausgenommen (vgl. BT-Drs. VI/502, S. 4).

Ein neuer Tatbestand, der genau diese Handlungen aus Anlass (und nicht zur Verhinderung) von Diensthandlungen zum Strafgrund hat, liefe der vorstehenden Erwägung zuwider. Hieraus könnten verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz folgen, da die neue Norm einer Personengruppe (Amtsträger pp.) ein gesteigertes strafrechtliches Schutzniveau zukommen ließe.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zur Ungleichbehandlung von Personengruppen recht eindeutig positioniert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.07.2009, 1 BvR 1164/07). Eine Ungleichbehandlung von Personengruppen ist danach nur zulässig, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht und die Ungleichbehandlung vor dessen Hintergrund geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Schutz von (Berufs-)Gefahrenträgern dürfte demnach nicht auf andere, weniger einschneidende Weise zu erreichen sein. Genau dies ist jedoch möglich.

Nach Auffassung der DPoIG begegnet der in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2016 (Drs. 706/16) den vorstehend genannten Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf in geeigneter Weise, indem durch die danach vorgesehene Änderung des § 46 Absatz 2 StGB eine gegenüber dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist.

Zu (weiteren) Einzelheiten der in diesem Zusammenhang von der DPoIG geforderten Maßnahmen dürfen wir auf die Stellungnahme vom 16.07.2014 zum dortigen Aktenzeichen R B 3 . 3100/5 . 13 . 1 - R2 75/2014 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender